

# Statuten der Ritterhausgesellschaft Bubikon Gültig ab 26. Juni 2004



## I. Art und Zweck

### Art. 1

Die „Ritterhausgesellschaft Bubikon“ mit Sitz in 8608 Bubikon (nachstehend RHG genannt) wurde am 5. Dezember 1936 gegründet. Sie ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### Art. 2

Die RHG bezweckt, das Ritterhaus Bubikon zu erhalten und in seinen Räumen ein Museum über die Entstehung und die Geschichte des Hauses und der Ritterorden zu betreiben. Sie unterstützt Forschungstätigkeiten in diesen Bereichen.

Die RHG ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

Die RHG ist Besitzerin des Ritterhauses Bubikon, das schutzwürdig ist und 1959 unter den Denkmalschutz der Eidgenossenschaft gestellt wurde.

## II. Mitgliedschaft

Art. 3 Als Mitglieder der RHG können aufgenommen werden:

- Natürliche Personen im Alter von mindestens 16 Jahren,
- Juristische Personen,
- Öffentliche und private Körperschaften.

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

### Art. 4

Anmeldungen sind an den Präsidenten der RHG zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Allfällige Ablehnungen braucht er nicht zu begründen.

### Art. 5

Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar.

### Art. 6

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- Ordentliche Mitglieder** können Einzelpersonen oder Ehepaare sein. Sie bezahlen jährlich einen durch die Hauptversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag von höchstens Fr. 50.00.
- Mitglieder auf Lebenszeit** können Einzelpersonen oder Ehepaare sein. Sie bezahlen eine einmalige Mitgliedschaftsgebühr, deren Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Ein jährlicher Beitrag muss nicht entrichtet werden.
- Ehrenmitglieder.** Natürliche Personen, die sich um die RHG in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes oder der übrigen Gesellschafter zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von allen Verpflichtungen gegenüber der RHG befreit.
- Kollektivmitglieder** können juristische Personen, öffentliche und private Körperschaften sein, die

die RHG mit einem frei gewählten jährlichen Beitrag unterstützen, der eine von der Hauptversammlung festgesetzte Grenze nicht unterschreitet, höchstens jedoch Fr. 50.00 beträgt.

#### Art. 7

Die Mitglieder der Kategorien a-c erhalten jährlich ein Jahrheft der RHG. Sie haben zudem während der ordentlichen Öffnungszeiten freien Eintritt zum Museum.

Ehepaare, die gemeinsam Mitglieder der Kategorien a oder b sind, erhalten nur ein Jahrheft, haben aber gemeinsam oder einzeln Anrecht auf freien Eintritt.

#### Art. 8

Kollektivmitglieder können das Jahrheft beim Vorstand verlangen, es wird ihnen auf Wunsch gratis ausgehändigt.

#### Art. 9

Mitglieder, die aus der RHG austreten wollen, haben dies dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

#### Art. 10

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der RHG nicht nachkommen oder den Bestrebungen der RHG zuwiderhandeln, können auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Mitglieder können an die nächste Hauptversammlung appellieren. Ein Ausschluss muss in keinem Fall begründet werden.

### III. Organe der Gesellschaft

#### Art. 11

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsrevisoren,
- d) die Betriebskommission.

#### Art. 12

Der Hauptversammlung obliegt die Beschlussfassung über

- a) Wahl der frei gewählten Mitglieder des Vorstandes,
- b) Wahl des Präsidenten,
- c) Wahl der Rechnungsrevisoren,
- d) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- e) Abnahme der Jahresrechnung,
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) Ausschluss von Mitgliedern bei Appellation an die Hauptversammlung gemäss Art. 10 dieser Statuten,



- i) Änderungen der Statuten,
- j) Auflösung der Gesellschaft gemäss Art. 30 dieser Statuten,
- k) Geschäfte, die für die RHG von grosser Tragweite sind.

#### Art. 13

Die ordentliche Hauptversammlung findet innert sechs Monaten nach Ende des Vereinsjahres statt. Üblicherweise findet sie am Samstag vor oder nach dem 25. Juni statt.

Auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt, kann eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen werden.

Die Einladungen zur ordentlichen Hauptversammlung müssen spätestens vier Wochen vor dem Termin durch schriftliche Mitteilung erfolgen und eine Geschäftsliste enthalten.

Über nicht angekündigte Geschäfte darf an der Hauptversammlung nur Beschluss gefasst werden, wenn von keiner Seite Einsprache erhoben wird.

Mitglieder, die der Hauptversammlung einen Antrag zur Beschlussfassung unterbreiten wollen, haben diesen mindestens drei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

#### Art. 14

Beschlüsse werden mit einfachem Handmehr der anwesenden Mitglieder gefasst, ausgenommen die Art. 27, 29 und 30.

Kollektivmitglieder der RHG haben an der Hauptversammlung je eine Stimme.

#### Art. 15

Der Vorstand besteht aus höchstens siebzehn Mitgliedern. Im Vorstand sollen die verschiedenen Interessen vertreten sein, die mit dem Ritterhaus Bubikon direkt verbunden sind.

Es werden fünf Mitglieder als Einzelmitglieder oder als Vertretung von Mitgliederorganisationen in den Vorstand der RHG abgeordnet:

- Ein Mitglied durch den Regierungsrat des Kantons Zürich,
- Ein Mitglied durch den Gemeinderat Bubikon,
- Ein Mitglied durch die Schweizerische Kommende des Johanniterordens,
- Ein Mitglied durch die Association helvétique de l'Ordre de Malte,
- Ein Mitglied durch den jeweiligen Eigentümer des Landwirtschaftsbetriebes im Ritterhaus Bubikon.

Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden durch die Hauptversammlung frei gewählt.

#### Art. 16

Die Amtsdauer der von der Hauptversammlung gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Nach deren Ablauf sind sie wieder wählbar. Der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Jährlich wird die eine Hälfte des Vorstandes neu gewählt, in den geraden Jahren der Präsident.

Die Amtsdauer der ex officio Mitglieder richtet sich nach Amtsdauer oder Festsetzung der

abordnenden Gremien.

#### Art. 17

Der Vorstand führt die Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen. Insbesondere kann er über grundbuchamtliche Geschäfte beschliessen, wie Belehnungen der Liegenschaften, Kauf von unmittelbar angrenzenden Liegenschaften, nicht aber über Verkäufe von Liegenschaft oder Teilen davon.

Für die Gültigkeit seiner Beschlüsse sind mindestens elf Stimmen erforderlich.

#### Art. 18

Der Vorstand ist befugt, weitere Kommissionen zu bilden oder Mitglieder der RHG oder Aussenstehende zur Mitarbeit beizuziehen. Die Kompetenzen derartiger Mitarbeiter oder Kommissionen werden in separaten Reglementen geregelt, die durch den Vorstand zu genehmigen sind.

#### Art. 19

Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, vertritt die RHG nach aussen. Er führt zusammen mit Vizepräsident, Aktuar oder Quästor die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vorstand ist gehalten, für seine Arbeit Richtlinien zu erlassen und die Arbeiten gleichmässig auf seine Mitglieder aufzuteilen. Er erlässt dafür entsprechende Weisungen und Reglemente.

#### Art. 20

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor auf die Amtsdauer von je zwei Jahren. Jeder Revisor ist zweimal wieder wählbar, beim Ausscheiden des amtsältesten Revisors rückt der Ersatzrevisor als zweiter Revisor nach.

Mindestens zwei Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich die vom Quästor erstellte Jahresrechnung und erstatten Bericht und Antrag zuhanden der Hauptversammlung.

#### Art. 21

Das Geschäftsjahr der RHG fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

#### Art. 22

Die Betriebskommission setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen, die der Vorstand aus seiner Mitte bestimmt. Die Betriebskommission kann allenfalls weitere Mitglieder bestimmen.

#### Art. 23

Der Betriebskommission obliegt die Gewährleistung des ordentlichen Betriebes. Sie entscheidet im Zweifelsfall über Vermietungen, Durchführung von Anlässen und bereitet die Geschäfte zuhanden der Vorstandssitzung vor.

#### Art. 24

Der Vorstand bestimmt den Vorsitzenden der Betriebskommission, im Übrigen konstituiert sie sich selbst. Der Präsident der RHG ist von Amtes wegen Mitglied der Betriebskommission.



#### **IV. Allgemeine Bestimmungen**

##### Art. 25

Die finanziellen Aufwendungen der RHG zur Erfüllung ihres Zweckes werden durch die Jahresbeiträge der Mitglieder und durch freiwillige Spenden gedeckt. Für Verbindlichkeiten der RHG haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen.

##### Art. 26

Das Ritterhaus Bubikon steht unter dem Schutze der Eidgenossenschaft. Bauliche Veränderungen bedürfen der Zustimmung des staatlichen Vertreters im Vorstand und allenfalls den Organen der kantonalen Denkmalpflege.

#### **V. Schlussbestimmungen**

##### Art. 27

Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

##### Art. 28

Eine Abänderung der Art. 15 und 26 ist nur mit Zustimmung des staatlichen Vertreters im Vorstand zulässig.

##### Art. 29

Einem Verkauf, einer Schenkung oder Umnutzung der Liegenschaften der Ritterhausgesellschaft Bubikon müssen die anwesenden Mitglieder an einer Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit zustimmen.

##### Art. 30

Für die Auflösung der RHG ist die schriftliche Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Gesellschafter erforderlich. Im Auflösungsfall haben die Gesellschafter keinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen. Dieses soll vielmehr für einen ähnlichen kulturellen Zweck verwendet oder einer gemeinnützigen Institution vorab des Zürcher Oberlandes zugeführt werden.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 11. Februar 1937 sowie diejenigen vom 27. Mai 1945 und vom 24. Juni 1978. Sie sind von der Hauptversammlung vom 26. Juni 2004 genehmigt worden.

Bubikon, den 26. Juni 2004

#### **Im Namen der Ritterhausgesellschaft**

Der Präsident: Hans-Peter Frei

Die Aktuarin: Anita Hurni